
Prüfbericht

Ausgewählte externe Beratungsleistungen

in Dienststellen des Amtes der Landesregierung

Umsetzung der Empfehlungen

Evaluierung des Prüfberichts aus dem Jahr 2022

Informationen	4
---------------	---

1 Prüfergebnis 2022	6
---------------------	---

2 Empfehlungen	9
----------------	---

3 Kommentar zum Umsetzungsstand	13
------------------------------------	----

Informationen

Vorlage an Landtag und Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof berichtet dem Landtag gemäß Art. 70 Abs. 1 der Landesverfassung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen aus dem Bereich des Landes. Der Bericht ist dem Landtag und gleichzeitig der Landesregierung zu übermitteln sowie zu veröffentlichen.

Geprüfte Stelle

Abteilung Regierungsdienste (PrsR) mit Landeskommunikation sowie die Abteilungen Personal (PrsP), Finanzangelegenheiten (IIIa), Vermögensverwaltung (IIIb), Soziales und Integration (IVa), Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) und Straßenbau (VIIb) im Amt der Landesregierung

Prüfzeitraum

2023 bis 2025 mit Stand September 2025

Prüfgegenstand

Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Prüfbericht über Ausgewählte externe Beratungsleistungen in Dienststellen des Amtes der Landesregierung, veröffentlicht im Jahr 2022

Prüfergebnis

Das Ergebnis der Prüfung wurde den geprüften Stellen zwischen 22. und 30. September 2025 zur Kenntnis gebracht. Die Landesregierung gab am 22. Oktober 2025 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Bericht eingearbeitet wurde.

Formale Aspekte

Die in den Kapiteln 1 und 2 verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle Geschlechter. Es handelt sich dabei um die Originalfassung aus dem ursprünglichen Bericht. Seit dem Jahr 2023 wird eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet.

Ablauf der Prüfung

Grundlage der Prüfung war die nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof zu erstattende Rückmeldung des Rechtsträgers, dem die geprüfte Stelle zuzurechnen ist, über die getroffenen Maßnahmen. Diese ist dem Landtag längstens zwölf Monate nach Behandlung des Berichts im Landtag zu übermitteln. Zudem basierte die Evaluierung auf den schriftlichen Rückmeldungen dieses Rechtsträgers im Rahmen der weiteren jährlichen Nachverfolgung des Umsetzungsstands seitens des Landes. Zur Überprüfung der vorliegenden Selbsteinschätzungen nahm der Landes-Rechnungshof stichprobenartig in Unterlagen Einsicht und führte zwischen Juli und September 2025 Gespräche mit den verantwortlichen Führungskräften und Mitarbeitenden. Seine daraus gewonnene Bewertung kann von der ursprünglichen Rückmeldung abweichen. Die Empfehlungen werden mit dem Stand der Bearbeitung tabellarisch aufgelistet. Der Umsetzungsstand wird in vier Kategorien eingeordnet:

umgesetzt	Die Empfehlung wurde vollständig umgesetzt.
in Arbeit	Die Empfehlung ist teilweise umgesetzt und/oder befindet sich in Bearbeitung, konkrete Schritte sind geplant.
nicht umgesetzt	Der Empfehlung wurde entweder nicht entsprochen, Schritte zur Umsetzung sind nicht geplant oder sie wurde vom betreffenden Rechtsträger abgelehnt.
kein Anwendungsfall	Die Empfehlung konnte mangels weiterer Anwendungsfälle nicht beurteilt werden oder war aus anderen Gründen, z.B. aufgrund rechtlicher Änderungen, nicht mehr relevant.

In einem Kommentar zum Umsetzungsstand erläutert der Landes-Rechnungshof ausgewählte Themen.

1 Prüfergebnis 2022

Der Landes-Rechnungshof prüfte von Oktober 2021 bis Juni 2022 ausgewählte externe Beratungsleistungen in Dienststellen des Amtes der Landesregierung. Ziel war insbesondere zu beurteilen, ob bei deren Vergabe und Abwicklung relevante Vorschriften eingehalten wurden und ein wirtschaftliches sowie zweckmäßiges Vorgehen gegeben war. Eine inhaltliche Bewertung der Beratungs- oder Projektergebnisse nahm der Landes-Rechnungshof nicht vor.

Prüfgegenstand

Im September 2022 veröffentlichte der Landes-Rechnungshof den Prüfbericht. Er wurde am 9. November 2022 im Kontrollausschuss behandelt. Der Landtag nahm den Prüfbericht in seiner Sitzung am 16. November 2022 einstimmig zur Kenntnis. Mit Schreiben vom 3. November 2023 berichtete die Landesregierung dem Landtag gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof, welche Maßnahmen getroffen wurden.

Gesetzliches
Vorgehen

Sorgfältiges Vorgehen bei externer Beratung wichtig

Zusammenfassung
Prüfergebnisse 2022

Zur Lösung spezifischer Aufgabenstellungen bedient sich das Land auch der Unterstützung von Beratungsunternehmen. Begründet werden Beauftragungen in der Regel mit dem Zukauf intern nicht verfügbarer Expertise oder der Einbringung einer Außenperspektive. Um bei externen Beratungsleistungen ein wirtschaftliches und zweckmäßiges Vorgehen zu gewährleisten, kommt einer soliden Vorbereitung, eindeutigen Vertragsgestaltung und angemessenen Projektsteuerung hohe Bedeutung zu. Zudem sind vergaberechtliche Bestimmungen, interne Genehmigungsvorbehalte und Dokumentationsanforderungen zu beachten. Ausgehend von einer themenspezifischen Landtagsanfrage und eigenen Analysen wählte der Landes-Rechnungshof sieben externe Beratungsleistungen für seine Prüfung aus. Sie wiesen ein Auszahlungsvolumen von insgesamt rund 1 Mio. auf und waren unterschiedlichsten Politikfeldern zuzuordnen. Die Tagsätze der beigezogenen Unternehmen lagen einschließlich Umsatzsteuer zwischen 1.150 und 3.000. Fünf Beauftragungen erfolgten im Wege der Direktvergabe, zwei nach einem geladenen Realisierungswettbewerb mit nachfolgendem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Verbesserungsbedarf bei elementaren Aspekten erkannt

Wenngleich die analysierten Beratungsleistungen thematisch sehr unterschiedlich waren, ergab die Prüfung im Quervergleich wiederkehrend grundlegende Mängel. Auffällig war, dass beinahe alle geprüften Aufträge trotz hoher Beträge und teils vergaberechtlicher Verpflichtung lediglich mündlich erteilt wurden, z.B. auch beim Einzelprojekt Standortmarke mit einer Auftragssumme für die Entwicklungsphase von über 174.900. Der Landes-Rechnungshof betont u.a. aus Gründen der Rechtssicherheit die Bedeutung der

Schriftform. Häufig war die Dokumentation bzw. Aktenführung verbesserungsfähig. In der überwiegenden Zahl der Fälle wurde zudem die notwendige Genehmigung der Landesregierung als Kollegialorgan erst deutlich nach Auftragserteilung oder Leistungsbeginn eingeholt. So lagen bei der Social-Media-Strategie vier Monate zwischen Beauftragung und entsprechendem Regierungsbeschluss. Wiederholt sah der Landes-Rechnungshof den Informationsgehalt von Regierungsanträgen als ausbaufähig an. Teilweise ergab sich Verbesserungsbedarf bei Einholung von Vergleichsangeboten, Abrechnung und Kontrolle sowie Abstimmung zwischen bzw. mit Dienststellen. Ein ausreichender Informationsfluss ist nicht nur wichtig, um Entscheidungsgrundlagen adäquat vorzubereiten, sondern auch, um Akzeptanz für ein Vorhaben zu schaffen, wie dies beim Einzelprojekt Steuerung in der Abteilung Soziales und Integration (IVa) ersichtlich wurde.

In Einzelprojekten auch wesentliche Defizite festgestellt

Die Prüfung unterstrich die Bedeutung einer soliden Vorbereitung für die Vergabe und Abwicklung von externen Beratungsleistungen. Der Landes-Rechnungshof kritisiert, dass die Beauftragung des Konzepts für einen regionalen Schlachthof bei einer Veranstaltung mündlich ohne schriftliches Angebot und klare Festlegung von Auftragsgegenstand und -wert erfolgte. Die Fachabteilung wurde erst nachgehend eingebunden, Projektorganisation und -steuerung waren insgesamt unzureichend. Annahmen und Ergebnisse des schließlich vorgelegten Konzepts „Vorarlberger FleischWerkstatt“ zog das Land in Zweifel. Darüber hinaus mahnt der Landes-Rechnungshof allgemein mehr Sorgfalt bei der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen und im Besonderen bei der Durchführung von Wettbewerben ein. Teilnahmevoraussetzungen sind klar zu formulieren und deren Einhaltung präzise zu überprüfen. Bei richtiger Berücksichtigung der Umsatzsteuer überschritt beim Einzelprojekt Standortmarke das eingereichte Angebot der späteren Auftragnehmerin die vorgegebene Kostenobergrenze. Dies hätte eigentlich dessen Nichtbewertung durch das Preisgericht zur Folge gehabt. Bei der Social-Media-Strategie wurde von der im Weiteren beauftragten Agenturgemeinschaft, die zum Teil bereits an der Erstellung der Wettbewerbsunterlage mitgewirkt hatte, ein nur eingeschränkt vergleichbares Angebot vorgelegt. Auch wegen einer fehlenden systematischen Kostenkontrolle kam es bei dieser Beratungsleistung zu einer Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens. Eine solche zeigte sich noch deutlicher beim Einzelprojekt Gehaltsreform. Sowohl Projektlaufzeit als auch abgerechnete Leistungen verdoppelten sich. Das Entgelt überschritt den relevanten Subschwellenwert für Direktvergaben schließlich erheblich. Diese Vergabeart war aufgrund einer zu optimistischen Auftragswertschätzung gewählt worden.

Richtlinie für ermittelte Erfolgsfaktoren erstellen

Basierend auf seinen Feststellungen bei den Einzelprojekten leitete der Landes-Rechnungshof neun wesentliche Erfolgsfaktoren für externe Beratungsleistungen ab. Sie reichen von der klaren Festlegung des Beratungsgegenstands über die eindeutige Vertragsgestaltung bis zur angemessenen

Kostenkontrolle. Um ein wirtschaftliches und zweckmäßiges Vorgehen in Übereinstimmung mit maßgeblichen Vorschriften zu gewährleisten, regt er an, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung dieser Erfolgsfaktoren zu ergreifen. Als zielführend sieht er eine spezifische interne Regelung an, deren verbindliche Anwendung an die Überschreitung bestimmter Wertgrenzen gebunden sein kann. Sie soll Verantwortliche bei der Vergabe und Abwicklung von externen Beratungsleistungen unterstützen. Als sinnvoll wird erachtet, darin auf vorhandene, aber derzeit teils zu wenig bekannte oder genutzte Hilfsmittel zu relevanten Themen wie Vergabeangelegenheiten oder Projektmanagement Bezug zu nehmen. Bereits bestehende Vorlagen und Checklisten sollten vermehrt verwendet sowie leichter zugänglich gemacht werden, beispielsweise im Intranet des Landes.

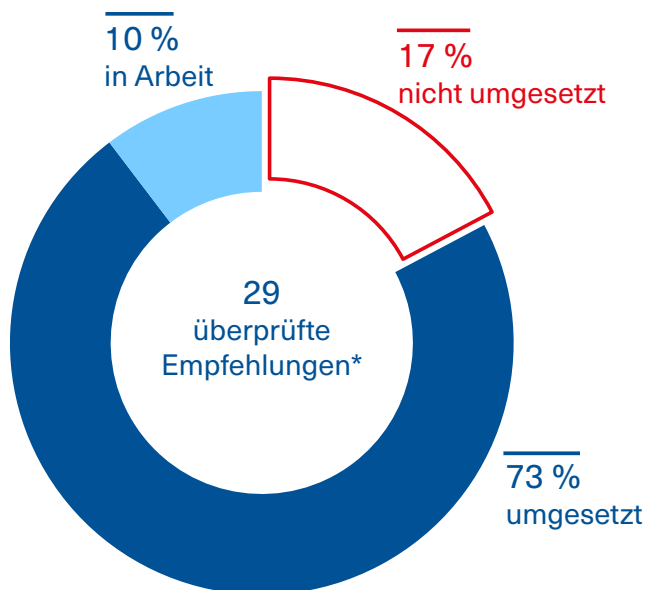
2 Empfehlungen

Insgesamt sprach der Landes-Rechnungshof in seinem Prüfbericht 37 Empfehlungen aus. Für die Überprüfung von 8 Empfehlungen gab es keinen Anwendungsfall, weil die geprüften Stellen im Prüfzeitraum keine relevanten Beratungsleistungen vergaben. Somit wurde der Umsetzungsstand von 29 Empfehlungen überprüft. Davon setzten die geprüften Stellen 21 um, 3 befanden sich noch in Bearbeitung und 5 waren nicht umgesetzt.

Stand der Umsetzung

Umsetzungsstand der Empfehlungen

Stand September 2025



* insgesamt 37 Empfehlungen, davon 8 mangels Anwendungsfall nicht überprüft

Quelle: Landes-Rechnungshof

Bis Mitte 2022 sprach der Landes-Rechnungshof in 125 Prüfberichten im Bereich des Landes 1.754 Empfehlungen aus. Davon waren zum Zeitpunkt der jeweiligen Evaluierung 66 Prozent der Empfehlungen bereits vollständig umgesetzt, 25 Prozent in Bearbeitung und 9 Prozent nicht umgesetzt. Die geprüften Stellen der gegenständlichen Prüfung weisen im Vergleich dazu einen höheren Anteil bereits vollständig umgesetzter Empfehlungen auf. Allerdings ist der Grad der aufgegriffenen Empfehlungen mit 83 Prozent niedriger.

umgesetzt	in Arbeit	nicht umgesetzt	kein Anwendungsfall
-----------	-----------	-----------------	---------------------

Landeskommunikation*, Abt. Regierungsdienste (PrsR),
Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Vla)
ursprüngliches Projekt Standortmarke

01. Einhaltung von Teilnahmevoraussetzungen für Wettbewerb präzise überprüfen				–
02. Auftragswertschätzung und Vergabeverfahren dokumentieren	✓			
03. Schriftlichkeitserfordernisse wie auch eigene Allgemeine Vertragsbedingungen beachten			x	
04. Informationsgehalt von Regierungsanträgen ausbauen	✓			
05. Abstimmung zwischen involvierten Abteilungen verbessern	✓			

Abt. Personal (PrsP)

ursprüngliches Projekt Gehaltsreform

06. Geschätzten Auftragswert sorgfältig ermitteln	✓			
07. Aufträge schriftlich erteilen	✓			
08. Regierungsbeschlüsse grundsätzlich vor Beauftragung und Leistungsbeginn sowie rechtzeitig bei Überschreitung der genehmigten Mittel einholen	✓			
09. Kostenkontrolle systematisch durchführen	✓			
10. Bei wesentlich geänderten Umständen Auftragsgrundlagen schriftlich anpassen				–

Landeskommunikation*, Abt. Regierungsdienste (PrsR)

ursprüngliches Projekt Social-Media

11. Mitwirkung an Vorbereitung eines Wettbewerbs durch spätere Teilnehmer möglichst vermeiden				–
12. Teilnahmevoraussetzungen für Wettbewerb klar formulieren				–
13. Schriftlichkeitserfordernisse wie auch eigene Allgemeine Vertragsbedingungen beachten			x	
14. Informationsgehalt von Regierungsanträgen ausbauen	✓			

	umgesetzt	in Arbeit	nicht umgesetzt	kein Anwendungsfall
15. Regierungsbeschlüsse grundsätzlich vor Beauftragung und Leistungsbeginn sowie rechtzeitig bei Überschreitung der genehmigten Mittel einholen			x	
16. Kostenkontrolle systematisch durchführen			x	
17. Aktenführung und Dokumentation verbessern, elektronisches Aktenverwaltungssystem nutzen	✓			
18. Bei Evaluierung der Social-Media-Strategie Umfang weiterer erforderlicher Agenturleistungen prüfen		(✓)		

Abt. Regierungsdienste (PrsR), Abt. Personal (PrsP)

ursprüngliches Projekt Steuerung Abteilung IVa

19. Ergebnisse des Beratungsprojekts forciert umsetzen	✓			
20. Bei Auftragswertschätzung voraussichtlich anfallende Nebenkosten berücksichtigen	✓			
21. Vergleichsangebote grundsätzlich auch bei Direktvergaben einholen	✓			
22. Informationsgehalt von Regierungsanträgen verbessern	✓			
23. Originalakt vollständig führen	✓			

Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va)

ursprüngliches Projekt Vorarlberger FleischWerkstatt

24. Auftragsgegenstand und -wert vor Auftragserteilung klar festlegen	✓			
25. Nicht geringwertige Beratungsaufträge auf Basis geeigneter schriftlicher Angebote vergeben	✓			
26. Aufträge schriftlich erteilen	✓			
27. Sachgerechte Steuerung und Kontrolle von Beratungsleistungen sicherstellen	✓			
28. Originalakt vollständig führen	✓			
29. Bei auffälligen Nebenkosten erläuternde Nachweise einfordern				–

umgesetzt	in Arbeit	nicht umgesetzt	kein Anwendungsfall
-----------	-----------	-----------------	---------------------

Abt. Straßenbau (VIIb)

ursprüngliches Projekt Öffentlichkeitsarbeit Stadttunnel

30. Bei wesentlich geänderten Umständen Auftragsgrundlagen schriftlich anpassen			x	
31. Interne Erbringung der Öffentlichkeitsarbeit für bauliche Großprojekte prüfen		(✓)		

Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa)

ursprüngliches Projekt Haushaltskonsolidierung

32. Konsolidierungsmaßnahmen entsprechend beabsichtigtem Vorgehen in Phase 2 erarbeiten		(✓)		
33. Vergleichsangebote grundsätzlich auch bei Direktvergaben einholen				–
34. Prüfung der Preisangemessenheit des Auftrags dokumentieren				–
35. Aufträge schriftlich erteilen				–

Gesamtsicht

36. Geeignete Maßnahmen ergreifen, um beschriebene Erfolgsfaktoren bei Vergabe und Abwicklung externer Beratungsleistungen sicherzustellen	✓			
37. Verwendung der durch Vergabezentren bereitgestellten Hilfsmittel forcieren	✓			

Anzahl Empfehlungen	21	3	5	8
---------------------	----	---	---	---

* ehemals Landespressestelle

3 Kommentar zum Umsetzungsstand

Bei Vergaben von Beratungsleistungen schuf die Richtlinie, welche durch die Prüfung des Landes-Rechnungshofs angestoßen wurde, Verbesserungen. Auch die vermehrte Unterstützung durch die Vergabezentren war förderlich. Vorgaben und Vorlagen zur klaren Vertragsgestaltung könnten noch weiter ausgebaut werden. Optimierungsbedarf besteht zudem bei der zeitgerechten Einholung von Regierungsbeschlüssen, der schriftlichen Auftragserteilung bzw. zeitnahen Auftragsänderung und der Kostenkontrolle. Der Umsetzungsstand in den geprüften Dienststellen variiert. Mangels Anwendungsfällen konnten einige Empfehlungen nicht evaluiert werden.

Der Landes-Rechnungshof stellte in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2022 neben Empfehlungen auch wesentliche Erfolgsfaktoren für die Vergabe und Abwicklung von externen Beratungsleistungen dar. Sie wurden für die Evaluierung herangezogen.

Wesentliche Erfolgsfaktoren

mit wichtigen zu berücksichtigenden Aspekten

VIII. Laufende Information und Kommunikation	Problem beschreiben und Ziele definieren	I. Klare Festlegung des Beratungsgegenstands	Interne Lösungsmöglichkeiten prüfen	IX. Nachvollziehbare Dokumentation und Aktenführung
	Auftragswert sorgfältig ermitteln	II. Solide Vorbereitung der Vergabe	Richtiges Vergabeverfahren wählen	
	Mehrere Angebote einholen	III. Sorgfältige Auswahl des Beratungsunternehmens	Preisangemessenheit und Eignung prüfen	
	Regierungsantrag rechtzeitig einbringen	IV. Einhaltung des internen Genehmigungsprozesses	Ausreichenden Informationsgehalt sicherstellen	
	Leistung und Entgelt klar festlegen	V. Eindeutige Vertragsgestaltung	Auftrag schriftlich erteilen	
	Projekt adäquat steuern	VI. Zweckmäßige Projektorganisation	Leistungen zeitnah abnehmen	
	Kosten systematisch überwachen	VII. Angemessene Kostenkontrolle	Rechnungen genau prüfen	

Darstellung: Landes-Rechnungshof

Zur Überprüfung des Umsetzungsstands seiner Empfehlungen analysierte der Landes-Rechnungshof eine neue Stichprobe von 17 externen Beauftragungen. Sofern im Evaluierungszeitraum noch Handlungen bei den ursprünglichen Einzelprojekten zu setzen waren, berücksichtigte er auch deren zwischenzeitliche Entwicklungen. Da die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) seit der Prüfung im Jahr 2022 keine externen Beratungsleistungen beauftragte, lag für drei an sie gerichtete Empfehlungen kein Anwendungsfall vor (E 33, E 34, E 35).

Noch im September 2022 erließ das Land eine Richtlinie über die Beschaffung von Beratungsleistungen – im Weiteren Richtlinie des Landes genannt. Diese berücksichtigte weitestgehend die vom Landes-Rechnungshof formulierten Erfolgsfaktoren. Im ersten Halbjahr 2025 wurde die Richtlinie geringfügig angepasst. Das Kuratorium des Sozialfonds beschloss ebenfalls eine vergleichbare Beschaffungsrichtlinie. Die Abteilung Straßenbau (VIIb) verfügte bereits im Jahr 2022 über einen eigenen Erlass zur Durchführung von Direktvergaben. Da auch für diese Abteilung die Richtlinie des Landes gilt, überarbeitete sie im September 2025 den Erlass und bereinigte bis dahin bestehende Unklarheiten zwischen den Bestimmungen.

Die Richtlinien sind grundsätzlich geeignet, einheitliche Standards bei Vergabe und Abwicklung externer Beratungsleistungen sicherzustellen (E 36), soweit sie auch in der Praxis zur Anwendung kommen. Das Vergabezentrum der Abteilung Vermögensverwaltung (IIIb) erarbeitete zusätzliche

Richtlinie des Landes

Hilfsmittel, welche es im Intranet bereitstellte (E 37), und stand verstärkt für Schulungen und Beratungen zur Verfügung.

Ziele der externen Beratungsleistungen waren für den Landes-Rechnungshof in der Stichprobe überwiegend nachvollziehbar. Auftragsgegenstände wurden ausreichend klar festgelegt (E 24). Er weist aber nach wie vor darauf hin, dass alternative Lösungsmöglichkeiten vor dem Einsatz externer Beratung zu prüfen sind – beispielsweise, inwiefern Aufgaben verwaltungsintern erbracht werden können.

Der Landeskommunikation, vormals Landespressestelle, gelang es, den Zukauf von Agenturleistungen im Social-Media-Bereich durch die Schaffung einer eigenen Stelle zu reduzieren. Die Prüfung des Umfangs weiterer erforderlicher Agenturleistungen ist auskunftsgemäß in Arbeit (E 18). Umfassende Änderungen in den Abläufen der Amtsstelle Landeskommunikation sind geplant. Sie sollten zeitnah mit der Social-Media-Strategie in Einklang gebracht werden.

Der Abteilung Straßenbau (VIIb) empfahl der Landes-Rechnungshof im Jahr 2022, die interne Erbringung der Öffentlichkeitsarbeit für bauliche Großprojekte zu prüfen. Das Thema wurde auskunftsgemäß in Besprechungen aufgegriffen. Mit Juli 2025 wurde die Abteilungsleitung neu besetzt. Der neue Abteilungsvorstand plant nunmehr, Möglichkeiten der verwaltungsinternen Erbringung für die kommenden Bauphasen zu prüfen (E 31). Der Landes-Rechnungshof hebt hervor, dass ein wirtschaftlicher Vergleich zwischen Eigenerstellung oder zugekauften Fremdleistungen jedenfalls zweckmäßig ist. Zudem zielte die Empfehlung darauf ab, dass laufende Projekte zusammengefasst werden und sich das Beschäftigungsausmaß sowie die zeitliche Befristung einer solchen Stelle daran orientieren. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs hätte bei der Vergabe der Öffentlichkeitsarbeit und einer weiteren Vergabe ein anderes Verfahren zur Anwendung kommen sollen.

Die Stichprobe der Evaluierungsprüfung umfasste überwiegend Direktvergaben. Bei drei Empfehlungen zu Teilnahmevoraussetzungen für Wettbewerbe gab es in den jeweils adressierten Abteilungen zwischenzeitlich keinen Anwendungsfall (E 1, E 11, E 12). Ein Wettbewerb in einer anderen Abteilung wies keine der im Prüfbericht 2022 festgestellten Mängel hinsichtlich Teilnahmevoraussetzungen und Mitwirkung an der Vorbereitung auf.

Für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens ist eine Auftragswertschätzung erforderlich. Deren Dokumentation vor Einholung von Angeboten ist wichtig für die Rechtssicherheit, insbesondere wenn sich der voraussichtliche Auftragswert in der Nähe von Schwellenwerten bewegt. Die Stichprobe zeigte hierbei Verbesserungen (E 2, E 6). Nebenkosten waren ausreichend berücksichtigt oder lagen nicht vor (E 20, E 29). Auftragswertschätzungen wurden meist erst nach Angebotseinholung dokumentiert. Sie lagen nicht im Bereich von Schwellenwerten.

Die geprüften Stellen luden bei Vergaben über 10.000 überwiegend mehrere Unternehmen zur Angebotslegung ein. Bei Direktvergaben lagen in der Regel Vergleichsangebote vor (E 21). Der Landes-Rechnungshof betont, dass die

Klare Festlegung Beratungsgegenstand

Solide Vorbereitung Vergabe

Sorgfältige Auswahl Beratungsunternehmen

Einholung mehrerer Angebote nicht nur den Wettbewerb um den besten Preis, sondern auch die Auswahl der passendsten Leistung unterstützt.

In Regierungsanträgen zur Genehmigung der Beauftragung von Beratungsleistungen wurde der Informationsgehalt ausgebaut (E 4, E 14) bzw. verbessert (E 22). Angaben zum gewählten Vergabeverfahren waren darin jedoch nicht durchgehend enthalten. Im Fall der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) ist eine abteilungsinterne Vorlage für Regierungsanträge in Arbeit, in der entsprechende Angaben vorgesehen werden.

Während einzelne Abteilungen die erforderlichen Regierungsbeschlüsse rechtzeitig einholten (E 8), zeigte die Stichprobe Mängel in Amtsstellen der Abteilung Regierungsdienste (PrsR). So beantragte die Landeskommunikation bei einer Beauftragung den Regierungsbeschluss nicht vor Leistungsbeginn. In einer weiteren vormaligen Amtsstelle lag kein Regierungsbeschluss vor, obwohl die Genehmigungsschwelle deutlich überschritten war (E 15).

Beauftragungen der Abteilung Personal (PrsP) sowie der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va) erfolgten schriftlich und auf Basis geeigneter Angebote (E 7, E 25, E 26).

Auch in anderen Abteilungen gab es mit zwei Ausnahmen schriftliche Auftragserteilungen. Die Landeskommunikation nahm die schriftliche Beauftragung kontinuierlich erbrachter Leistungen erst rückwirkend, sechs Monate verspätet, vor. Dies stand auch im Zusammenhang mit dem Leitungswechsel in der Amtsstelle (E 3, E 13). Eine weitere Abteilung erteilte in einem Fall den Auftrag auskunftsgemäß nur mündlich.

Weiterhin Verbesserungsbedarf erkannte der Landes-Rechnungshof bei Änderungen oder Ausweitungen von Aufträgen. In der Abteilung Straßenbau (VIIb) stellte er fest, dass eine Beauftragung regelmäßiger Leistungen eine beinahe ein Jahr längere Laufzeit, und damit höhere Kosten, aufwies (E 30). Eine zeitnahe schriftliche Anpassung der Auftragsgrundlagen schafft seiner Ansicht nach Rechtssicherheit. In der Abteilung Personal (PrsP) gab es für eine wortgleiche Empfehlung keinen Anwendungsfall (E 10). Im Hinblick auf die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va) weist der Landes-Rechnungshof darauf hin, dass bei einer wesentlichen Überschreitung des vereinbarten Auftragsumfangs eine Anpassung der Auftragsgrundlagen wichtig ist.

Für die Vertragserstellung verwendeten die geprüften Stellen überwiegend Vorlagen des Landes. Solche bestehen für bestimmte Anwendungsbereiche. Teils lagen dem Vertrag die Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer·innen zugrunde, was mit Nachteilen für das Land verbunden sein kann. So war beispielsweise die in der Richtlinie des Landes vorgesehene Mitteilungspflicht über wesentliche Probleme, Abweichungen oder die Erreichung der Kostendeckel nicht immer sichergestellt. Die Bereitstellung weiterer Vorlagen unterstützt die Abteilungen bei der Vertragsgestaltung.

Einhaltung interner
Genehmigungsprozess

Eindeutige
Vertragsgestaltung

Nutzung und Verankerung der Ergebnisse von Beratungsleistungen sind sicherzustellen. Der Landes-Rechnungshof sprach dazu in der Prüfung im Jahr 2022 zwei Empfehlungen aus.

Um Führung und Controlling in der Abteilung Soziales und Integration (IVa) zu stärken, beauftragte das Land im Frühjahr 2019 eine externe Beratung. Der Landes-Rechnungshof empfahl, dabei erarbeitete Instrumente forciert umzusetzen. Im Zuge der Evaluierung konnte die Abteilung neue Stellenbeschreibungen, Musterberichte sowie Angaben zu Führungsrhythmen vorlegen (E 19).

Ausgehend vom notwendigen Konsolidierungsbedarf des Landesbudgets beauftragte die Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa) im Jahr 2020 ein Beratungsprojekt. Der Landes-Rechnungshof empfahl, Konsolidierungsmaßnahmen entsprechend dem beabsichtigten Vorgehen in Projektphase 2 zu erarbeiten. Ein Zwischenbericht zu einer Entschließung des Landtags vom Juni 2025 legte ressortspezifische Einsparungsmaßnahmen für das Jahr 2025 fest. Daher sieht der Landes-Rechnungshof die Umsetzung der Empfehlung in Arbeit (E 32). Angesichts der zunehmenden budgetären Dringlichkeit ist seiner Ansicht nach wichtig, Konsolidierungsmaßnahmen nun rasch, systematisch und konsequent mit einem mittel- bis längerfristigen Planungshorizont umzusetzen.

Im Rahmen der gezogenen Stichprobe stellte der Landes-Rechnungshof bei der Steuerung und Kontrolle von Beratungsleistungen in der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va) Verbesserungen fest (E 27).

Zweckmäßige Projektorganisation

Die Abteilung Personal (PrsP) führte in der Stichprobe eine angemessene Kostenkontrolle durch (E 9). In der Landeskommunikation bestanden im geprüften Fall nach wie vor Lücken im vorausschauenden Kostenmonitoring (E 16). Auch in zwei anderen Abteilungen gab es Dokumentationsmängel bei der Kostenkontrolle.

Angemessene Kostenkontrolle

Bei Vergaben, an denen mehrere Abteilungen beteiligt waren, verbesserte sich die Abstimmung (E 5). Dokumentation und Aktenführung wurden seit dem Prüfbericht im Jahr 2022 ausgebaut. Die Abteilungen griffen verstärkt und überwiegend auf standardisierte Vorlagen des Vergabezentrums der Abteilung Vermögensverwaltung (IIIb) – u.a. jene zur schriftlichen Dokumentation von Vergaben – zurück (E 2). In der Stichprobe dieser Abteilung waren in einem Fall wesentliche Schritte im Vergabeverfahren sowie eine aktenmäßige Begründung für die Einholung von nur einem Angebot nicht dokumentiert.

Der Detailgrad der Dokumentation orientierte sich meist am jeweiligen Auftragsvolumen. Es gab keine Anzeichen für wesentliche Unvollständigkeiten der Originalakten (E 23, E 28). Das elektronische Aktenverwaltungssystem wird nun auch in der Landeskommunikation vermehrt verwendet (E 17).

Information, Kommuni- kation, Dokumentation und Aktenführung

Die im Prüfbericht als nicht umgesetzt angeführten Empfehlungen 3, 13, 15 und 16 werden bei zukünftigen Beauftragungen externer Beratungsleistungen berücksichtigt und umgesetzt. Die Abteilung Gebäurungskontrolle wird dieses Themenfeld im Zuge ihrer Prüfungen der Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung im Besonderen mitberücksichtigen.

Zu Empfehlung 18 (ursprüngliches Projekt Social-Media):

Die Social-Media-Strategie wird voraussichtlich bis Ende des 1. Quartals 2026 evaluiert und gegebenenfalls bis Mitte 2026 überarbeitet. Dabei sollen die umfassenden Änderungen in den Abläufen der Amtsstelle Landeskommunikation mit der Social-Media-Strategie in Einklang gebracht werden.

Zu Empfehlung 30 (ursprüngliches Projekt Öffentlichkeitsarbeit Stadttunnel):

Aus Sicht der Abteilung Straßenbau (VIIb) war das Leistungsziel des abgeschlossenen Vertrages nicht die Erbringung der Dienstleistungen über eine fest definierte Dauer, sondern für die gesamte Dauer des Bauvorhabens „Paket II“. So war das Leistungsziel gemäß Ausschreibungsunterlagen die Ausübung der Ombudsstelle für das Bauvorhaben „Paket II“. Da dieses nach dem im Leistungsverzeichnis angeführten Zeitrahmen nicht abgeschlossen und somit das Leistungsziel noch nicht erreicht war, war auch keine Anpassung des Vertrages notwendig bzw. möglich.

Die im Leistungsverzeichnis angeführte Zeitdauer war nur eine Prognose und wurde in Monaten festgehalten, damit eine vereinfachte Kalkulation für die Bieter möglich war. Überdies wurde damit die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt.

Zu Empfehlung 31:

Bei künftigen baulichen Großprojekten wird anhand eines detaillierten Leistungsbildes mit der Amtsstelle Landeskommunikation im Einzelfall geprüft, in welchem Umfang die Öffentlichkeitsarbeit intern erbracht werden soll.

Hinsichtlich der Stellungnahme zu Empfehlung 30 ergibt sich aus den dem Landes-Rechnungshof vorliegenden Unterlagen, dass die Beauftragung für einen definierten Zeitraum erfolgte. Er weist daher nochmals auf damit verbundene Risiken von Kostenerhöhungen und fehlender budgetärer Bedeckung hin.

Kommentar
Landes-Rechnungshof

Bregenz, im Oktober 2025

Die Direktorin
Dr.ⁱⁿ Brigitte Eggler-Bargehr